



Entscheidung Nr. 2671 (V) vom 17.09.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30.09.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Polyband Gesellschaft für  
Tonträger mbH  
Am Moosfeld 37  
8000 München 82

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

Andreas Rau & Partner  
Möhlstraße 9  
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 24.03.1986 eingegangenen Antrag  
vom 17.09.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der  
Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Vollendung der Liebestechnik"  
Videofilm  
Polyband, München Label Toppic

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

I

Der verfahrensgegenständliche Videofilm "Vollendung der Liebestechnik" wird  
von der Firma Polyband, München, unter dem Label Toppic ediert und vertrie-  
ben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten und kann zu geringen Tages-  
preisen in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften gemietet werden.

Der zugrunde liegende, gleichnamige Kinospiefilm wurde 1970 in der Bundes-

republik Deutschland produziert und im selben Jahr erstmals in bundesdeutschen Kinos aufgeführt. Er wurde von der FSK nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 37 vom 22.09.1970) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder:

Arztehepaar erteilt abwechselnd sexuelle Informationen, die grafisch und szenisch erläutert werden. Ein Pfarrer, der erst spät als anti-katholisch ausgewiesen wird, schließt sich sowohl der vereinfachenden als auch einseitig polemischen Behandlung der angesprochenen ethischen und wissenschaftlichen Probleme der Sexualmoral und -pädagogik an. Die vorgestellten enttabulierten Demonstrationen von Geschlechtsakten sind langweilig bis unzumutbar. -- Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

## II

Der Videofilm "Vollendung der Liebestechnik" von Polyband, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden. Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten annehmen lassen, liegen nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Medium zur sozioethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 mw.N. im BPS-Report 2/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.80 - 17 A 1990/79 in "Erläuterungen zum GJS" von Rudolf Stefan, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden und in BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliche Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender von sexuellem Konsum reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen eingebettet, so daß bei einer Filmlänge von ca. 80 Minuten mindestens zwei Drittel mit sexuellen Handlungen ausgefüllt sind. Er ist wie die meisten Filme aus dem Soft-Sex-Bereich konzipiert und dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen, wobei es dem Einzelnen letztlich völlig egal ist, wer mit wem Geschlechtsverkehr bzw. andere sexuelle Darbietungen vorführt.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung des Inhalts, wie sie der "film-dienst" zutreffend formuliert und der sich das 3er-Gremium angeschlossen hat:

Offensichtlich sind nach und neben Ärzten und Psychotherapeuten jetzt auch die Geistlichen an der Reihe, der Sexualaufklärung im Kino ihre Referenz zu erweisen. In diesem Falle ist es Stadtpfarrer Noll in Regensburg, der, mit dem bürgerlichen Amt für Öffentlichkeitsarbeit bedeutungsvoll beladen, würdig im Talar im Gleichschritt der sexuellen Befreiung mitmarschiert oder sie vor der malerischen Kulisse des Regensburger Doms meditiert. Wenn die Spitzen gegen die Sexualmoral und Beichtpraxis der römisch-katholischen Kirche noch keine bestimmten Vermutungen nahelegten, wird etwa in der Mitte des Films durch eine verschämt bescheidene Balkenzeile darüber informiert, daß es sich um einen alt-katholischen Pfarrer handelt. Im Zeichen der Ökumene, für die sich die alt-katholische Kirche bemerkenswert engagiert, stimmt diese persönliche Emotionsablage traurig; abgesehen von der peinlichen Nachbarschaft zwischen Bildemonstrationen und religiös-ethischem Kommentar, der zudem nicht vom vereinfachten Klischee abweicht, das auf kritische Fragestellungen ganz und auf Differenzierungen weitgehend verzichtet. — Um den Kern des Films, ein unterrichtliches Lehrstück über Anlage und Funktion der Geschlechtsorgane an Hand eines miserablen grafischen Modells, das sich heute keine deutsche Schule mehr leisten dürfte, gruppieren sich Demonstrationen verschiedener Sexualakte an lebenden Objekten: in Wiese, Feld und Wald für Adam und Eva von heute oder auf geeigneten Unterlagen wie Fußböden und Betten. Die bildlichen Anleitungen zur Technik des Liebesspiels, der Masturbation, Empfängnisverhütung, zu den verschiedenen Koitusstellungen, bei Potenzstörungen und körperlichen Defekten (Penis-Prothesen) werden von einem Arztheppaar im Ton sachlich und mit dem üblichen polemischen Vokabular gegen die frustrierende Sexualmoral unserer Gesellschaft ekrönt. Im Konkurrenzkampf dieses Sortiments heißt die Parole: Immer mehr zeigen als die anderen. In dieser Hinsicht kann der Film mit einigen zusätzlichen und verdeutlichenden Details aufwarten. Durch ein paar Verwischer und Farbtrübungen (FSK-Auflagen) wird das Publikum nicht nebensächlich abgeschirmt. Ein junger Mann, nach dem Besuch des Films interviewt, meinte, das Ganze sei doch recht kompliziert, man müßte sich den Film wohl mehrmals anschauen um ganz „dahinterzukommen"! Zwischen Belehrung und „Show“ spielt ein beträchtliches Stück Langeweile mit.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, propagiert der Videofilm Lustgewinn und Sofortbefriedigung aller sexuellen Wünsche und Impulse. Dadurch wird bei Jugendlichen, die diesen Verlockungen folgen, der Aufbau von Ich-Stärke verhindert und somit die Entwicklung der Jugendlichen zu sozial-ethisch reifen Persönlichkeiten beeinträchtigt. Im Bewußtsein dieser Jugendlichen wird der Mensch zum (sexuellen) Konsumartikel umfunktioniert. Die Verdinglichung und Konsumierbarkeit des Menschen wird erreicht.

Gerhard Szecny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands, und Motor der Liberalisierung des Sexualstrafrechts formuliert ähnliche Überlegungen in seinem Buch "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit", Rowohlt Verlag, Reinbek 1974 S. 112 und 55, 118):

"Ich halte die Enttabuisierung der sexuellen Sphäre für ein fälliges und die menschliche Existenz bereicherndes Ereignis. Nur zeigt der Versuch, auch in diesem elementaren Bereich Autonomie zu verwirklichen, daß die einfache Freisetzung eines Triebes die Tendenz hat, unfrei, daß heißt, abhängig von eben dem Trieb zu machen dem man nun unbefangen zu folgen entschlossen ist. Wenn man die Bedürfnisse des Menschen einfach sich selbst überläßt, also das tut, was von der Neuzeit als Aufklärung und Fortschritt vollzogen wurde, setzen sich die elementaren Impulse durch. Eine Gesellschaft, die aus Selbstregulation der Bedürfnisse vertraut, wird notwendigerweise eine Gesellschaft, in der die sozial und ökonomisch Geschicktesten, die Unterhaltungsindustrie und die Pornowelle, herrschen.

... Der Aufbau einer Person... ist eine Kunst... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer Akte des Zwangs sind, der vom Menschen gegenseitig und andere ausgeübt werden muß, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt."

(Vgl. BPS-Entscheidung zur Jugendzeitschrift Bravo Nr. 3521 vom 17.10.1985 veröffentlicht in BPS-Report Nr. 2/86 S. 1ff).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).